

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind – auch bei künftigen Aufträgen in der Geschäftsverbindung – Vertragsbestandteil. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Beweiszwecken der Schriftform. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, nicht Vertragsbestandteil.
2. Bei Verträgen, die Bauleistungen zum Gegenstand haben, also insbesondere bei Innenausbauten, gilt ergänzend die VOB/B.
3. Der Besteller ist an den erteilten Auftrag für die Dauer von 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung an den Kunden, ersatzweise durch Beginn der Ausführung des Auftrages, zustande.

## II. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, als Nettopreise in EURO. Hinzu kommen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie, wenn nicht anders vereinbart, Verpackungs- und Transportkosten.
2. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß oder aus vom Besteller zu vertretenden Gründen später als 4 Monate nach Vertragsschluß, sind Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderung von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsschluß entstanden sind; die Preiserhöhung muß ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und von uns dem Besteller innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, soweit er von uns noch nicht erfüllt ist, zu.
3. Wir sind berechtigt, Zahlung Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu verlangen. Im übrigen sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Eingang beim Besteller ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Der Besteller kommt, ohne daß es einer Mahnung bedürfte, in Verzug, wenn vollständige Zahlung ohne Abzug nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt. Auf diese Rechtsfolge wird in unseren Rechnungen nochmals gesondert hingewiesen. Bei Verzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, wenn der Besteller Unternehmer ist (§ 288 Abs.2 BGB), bzw., wenn der Besteller Verbraucher ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs.1 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang bei uns (Gutschrift auf unserem Konto) an. Wechsel- und Scheckzahlungen erfolgen nur erfüllungshalber bis zur unwiderruflichen Gutschrift auf unserem Konto. Überweisungskosten, Diskont- und sonstige Spesen trägt der Besteller.
6. Gegenüber unseren Kaufpreis- und Werklohnforderungen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ausgeschlossen, es sei denn, die Berechtigung der Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Ausschuß des Zurückbehaltungsrechts gilt auch dann nicht, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## III. Lieferung

1. Lieferung erfolgen EXW (ab Werk) im Sinne der Incoterms.
2. Der Versand erfolgt, wenn nicht ausdrücklich und zu Beweiszwecken schriftlich anders vereinbart, auf Gefahr des Bestellers, unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt. Hat der Besteller die Ware abzuholen, geht die Gefahr auf ihn über, sobald wir die Abholbereitschaft der Ware dem Besteller angezeigt haben. Ist der Besteller jedoch Verbraucher, geht die Gefahr erst mit Übergabe an den Besteller oder dann, wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät, auf ihn über.
3. Angegebene Liefer- bzw. Herstellungstermine gelten, soweit nicht ausdrücklich und zu Beweiszwecken schriftlich als Fixtermine vereinbart, nur ungefähr. Wir sind bemüht, angegebene Liefer- bzw. Herstellungstermine nach Möglichkeit einzuhalten. Alle nicht von uns zu vertretenden Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (z.B. Krieg, Blockade, Feuer, Aufruhr, Streik, unverschuldete Betriebsstörungen bei Vorlieferanten oder bei uns), die Nichtbelieferung durch sorgfältig ausgewählte Vorlieferanten sowie unvorhersehbare behördliche Maßnahmen berechtigen uns, den Zeitpunkt der Lieferung um die Dauer des hindernden Ereignisses hinauszuschieben. Dauert die Störung oder Behinderung durch vorgenannte Ereignisse, von deren Eintritt wir den Besteller unverzüglich unterrichten werden, mehr als sechs Wochen an, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten, der Besteller allerdings erst dann fruchtlos Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesen Fällen nicht zu.
4. Geraten wir in Verzug, so kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurücktreten. Ein Recht, darüber hinaus Schadensersatz zu verlangen, steht dem Besteller nur nach Maßgabe von Ziff. IV. 6. dieser Bedingungen zu.

## IV. Prüfungspflichten, Mängelrechte und Haftung

1. Transportschäden sind sofort nach Eingang der Lieferung zu melden und durch die Transportperson bescheinigen zu lassen.
2. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Beschädigung und offensichtliche Mängel zu untersuchen. Diesbezügliche Beanstandungen sind uns unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware, schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen wegen verborgener Mängel sind uns unverzüglich, längstens innerhalb von einer Woche nach deren Feststellung, schriftlich mitzuteilen. Uns ist die Möglichkeit zur sofortigen Besichtigung und Überprüfung der beanstandeten Ware einzuräumen. Geschieht dies nicht oder werden die Rügefristen nicht eingehalten, sind Mängelansprüche ausgeschlossen, im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern bei verborgenen Mängeln jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
3. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung der mangelhaften Ware oder Ersatzlieferung. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Handelsübliche und zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch für Abweichungen gegenüber Stoffmustern bei Textilien, insbesondere bei Möbel- und Dekorationsstoffen, hinsichtlich handelsüblicher und zumutbarer Abweichungen in der Ausführung, insbesondere im Farbton.
5. Ist der Besteller Unternehmer, so beträgt, wenn nicht ausdrücklich und zu Beweiszwecken schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 1 Jahr; dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels.
6. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann der Besteller nur geltend machen, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten zur Last fällt oder wenn wir eine bestimmte Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der verkauften Ware übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder wenn wir aufgrund gesetzlich zwingender Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzugs und wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht werden im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf die unmittelbaren Schäden am Vertragsgegenstand beschränkt. Im übrigen können außer bei grobem Verschulden oder dem Fehlen einer bestimmten von uns garantierten Beschaffenheit nur vorhersehbare, unmittelbare Schäden unter Ausschuß von Ansprüchen wegen entgangenen Gewinns ersetzt verlangt werden.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Kontokorrentvorbehalt).
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nicht gestattet. Hinsichtlich der Vorbehaltsware sind uns jeder Standortwechsel, erhebliche Beschädigungen oder Eingriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsbetriebs widerruflich berechtigt. Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Höhe unserer jeweiligen Kaufpreis- und Werklohnforderungen sicherheitshalber an uns ab. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle der Weiterveräußerung auf Kredit seinerseits das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Die daraus sich ergebenden dinglichen Rechte werden schon jetzt an uns übertragen. Die vorstehenden Abtretungen nehmen wir hiermit an. Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen an Dritte ist dem Besteller nicht gestattet. Bei Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest oder bei Vermögensverfall des Bestellers sind wir berechtigt, den Drittschuldner die Forderungsabtretung bekannt zu geben und die Forderung selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns die zur Einziehung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und auf unsere Weisung den Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.
4. Gerät der Besteller mit der Kaufpreiszahlung um mehr als drei Wochen in Verzug, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Ist der Besteller Unternehmer, dient das Herausgabeverlangen lediglich der Sicherung unserer Kaufpreis- und Werklohnforderungen; die sich aus dem Vertrag im übrigen ergebenden Verpflichtungen der Partei bleiben – mit Ausnahme des vorläufigen Besitzrechts des Bestellers – in diesem Falle in vollem Umfang erhalten.
5. Auf Verlangen des Bestellers werden wir die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Nettowert (ohne Mehrwertsteuer) bei über 110% unserer zu sichernden Forderungen liegt (Deckungsgrenze). Der realisierbare Wert der Sicherheiten wird bei Sachen mit 2/3 ihres Marktpreises, bei Forderungen mit 2/3 ihres Nennwertes in Ansatz gebracht. Soweit bei der Verwertung von Sicherheiten Mehrwertsteuer zu entrichten ist, erhöht sich die Deckungsgrenze um den auszugleichenden Mehrwerterebetrag.
6. Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns in unserem Namen vor, so daß das (Mit-)Eigentum an den neuen Waren gemäß den §§ 947 ff BGB unmittelbar auf uns übergeht.

## VI. Datenschutz

Gemäß § 26 BDSG sind für die Geschäftsverbindung benötigte Daten bei uns gespeichert. Der Besteller ist damit einverstanden, daß seine für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlage bearbeitet werden. Wir sichern zu, diese Daten nur in diesem Zusammenhang zu verwenden.

## VII. Überlassene Unterlagen, Urheber- und sonstige Schutzrechte

1. An den von uns dem Besteller überlassene Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen bleiben unsere Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Der Besteller hat diese Unterlagen auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Soweit die Herstellung nach Angaben, Plänen oder Mustern des Bestellers erfolgt, ist dieser dafür verantwortlich, daß Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Werden gegen uns Ansprüche wegen der Verletzung der genannten Rechte geltend gemacht, wird uns der Besteller wegen sämtlicher hieraus entstehenden Verpflichtungen und Kosten freistellen.

## VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern wird als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz unseres Unternehmens in Höchenschwand vereinbart.
2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland ist die Zuständigkeit des Landgerichts Waldshut-Tiengen vereinbart; dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union hat.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.

## Belehrung über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen im Fernabsatzgeschäft

1. Ist der Besteller Verbraucher, kann er bei Fernabsatzgeschäften (Verträge, die ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien abgeschlossen werden) seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, e-mail) oder durch Rücksendung der Ware an uns widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware. Der Widerruf ist zu richten an:  
Baur WohnFaszination GmbH  
Tiefenhäusern 2  
79862 Höchenschwand  
Telefax: 07755/9393-29
2. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Besteller die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muß er uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei dem Besteller abgeholt.